

Umsatzsteuer-Info (15/2019)

In dieser Ausgabe

1	Aus der Rechtsprechung	1
	1. Kein Anspruch auf Steuernummer bei erheblichen Pflichtverletzungen	1
	2. Steuerfreiheit von Supervisionsleistungen	3
	3. Überlassung einer Trauerhalle ist umsatzsteuerfrei	4
	4. Erstattung von Umsatzsteuer an Krankenkassen	6
	5. Pflanzenlieferungen im Zusammenhang mit Gartenarbeiten	7
	6. "Nummer der Rechnung" als Erfordernis für Vorsteuervergütung?	9
	7. Zweifel an der Umsatzsteuerfreiheit einer Schwimmschule	11
	8. Umsatzsteuer für Abmahnungen im Bereich des Urheberrechts	12
	9. Muss bei erfolglosen Investitionen eine Vorsteuerkorrektur erfolgen?	14
	10. Anspruch auf Auskunft zur Besteuerung eines Wettbewerbers	15
	11. Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei gemischt genutzten Gebäuden	17
2	Aus der Gesetzgebung	19
	1. Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2019 liegt vor	19
3	Abkürzungsverzeichnis	20

1 Aus der Rechtsprechung

1. Kein Anspruch auf Steuernummer bei erheblichen Pflichtverletzungen

Ein Steuerpflichtiger, der ernsthaft erklärt, selbständig tätig werden zu wollen, hat zwar einen Anspruch auf Erteilung einer Steuer-Nr. für Umsatzsteuerzwecke. Dies gilt allerdings nicht, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Steuerpflichtige eine ihm zugewiesene Steuer-Nr. für Umsatzsteuerzwecke in betrügerischer Weise verwenden wird.¹

Der Fall: Die Beteiligten stritten darum, ob dem Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung eine Steuer-Nr. für Umsatzsteuerzwecke zu erteilen ist. Der Antragsteller war in der Vergangenheit offenbar auf verschiedenen Feldern tätig, erwies sich dabei aber weder als unternehmerisch erfolgreich noch als steuerlich zuverlässig. So wurden etwa für eine Tätigkeit keine Umsatzsteuererklärungen abgegeben und die im Schätzungswege festgesetzten Umsatzsteuern nicht beglichen. Da der Antragsteller den zuständigen Finanzämtern Abgaben in Höhe von ca. 36.000 EUR schuldete, beantragte ein Finanzamt in 2016 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dieser Antrag wurde mangels Masse zurückgewiesen. In 2018 hatte der Antragsteller bei der Finanzverwaltung noch Schulden von fast von 53.000 EUR.

¹ FG Berlin-Brandenburg 10.1.2019, 7 V 7203/18, NWB TAAAH-07712

Ungeachtet dessen reichte der Antragsteller einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung wegen der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt ein. Darin erklärte er, seit dem 1.3.2018 als Unternehmensberater tätig zu sein. Er beantragte auch eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Das Finanzamt versagte ihm indes eine Steuer-Nr. für umsatzsteuerliche Zwecke. Daraufhin stellte der Unternehmer einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem er die Erteilung einer Steuer-Nr. für Umsatzsteuerzwecke begehrte.

Auch das FG lehnte den Antrag per einstweiliger Anordnung ab. Ein Unternehmer, dem eine Steuer-Nr. erteilt worden ist, begründe eine höhere Gefahr für Steuerausfälle als ein Unternehmer, dem keine solche Steuer-Nr. erteilt wurde – so die Finanzrichter. Alles in allem sei die Versagung einer Steuer-Nr. für Umsatzsteuerzwecke geeignet, steuerlich unzuverlässigen Steuerpflichtigen den Marktzugang zu erschweren und damit die Verkürzung von Umsatzsteuer zurückzudrängen. Dass die Versagung der Steuer-Nr. für Umsatzsteuerzwecke zu einer Erschwerung des Marktzugangs oder sogar zu einem Verschließen des Marktzugangs führt, sei verfassungsgemäß. Das insoweit einschlägige Grundrecht der Berufsfreiheit sei begrenzt, nämlich im Hinblick auf die ebenfalls von der Verfassung anerkannten Rechtsgüter der Funktionsfähigkeit der staatlichen Finanzsysteme und die durch Art. 3 Abs. 1 GG geschützte Belastungsgleichheit der redlichen Konkurrenten.

Praxishinweise

Unternehmer, die ihren steuerlichen Pflichten stets nachkommen, werden dem FG Berlin-Brandenburg wohl beipflichten und die Verweigerung einer Steuer-Nr. (oder einer USt-ID-Nr.) begrüßen. Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Freiheit der Berufsausübung gem. Art 12 GG ein hohes Gut darstellt und die Entscheidung des Finanzgerichts einen Eingriff in dieses Grundrecht darstellt. Ob dieser Eingriff zulässig ist, mag unterschiedlich bewertet werden. Eine Entscheidung des FG Hamburg vom 30.8.2016 lässt sich jedenfalls dahingehend interpretieren, dass das Anführen einer fiskalischen Gefahr keine gesetzliche Grundlage für den Eingriff in die Berufsfreiheit bzw. für die Versagung der Steuer-Nr. bietet.² Und in dem BFH-Urteil vom 23.9.2009³ heißt es: "Hat eine natürliche Person durch Anmeldung eines Gewerbes ernsthaft die Absicht bekundet, unternehmerisch i.S. des § 2 UStG tätig zu werden, ist ihr außer in Fällen eines offensichtlichen, auf die Umsatzsteuer bezogenen Missbrauchs auf Antrag eine Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke zu erteilen." Insofern bestehen sicherlich gute Chancen, in ähnlichen Fällen die

² FG Hamburg 30.8.2016, 6 V 105/16, NWB XAAAF-83891

³ BFH 23.9.2009, II R 66/07, BStBl 2010 II S. 712

Erteilung einer Steuer-Nr. – gegebenenfalls gerichtlich – durchsetzen zu können. Dies gilt zumindest, wenn die betrügerische Absicht nicht ganz offenbar ist.

Von der vollständigen Verweigerung der Erteilung einer Steuer-Nr. zu unterscheiden sind die Fälle, in denen die Finanzverwaltung die Erteilung – bewusst oder unbewusst – verzögert. Auch für diese Fällen bietet die Entscheidung des FG Hamburg eine gute Argumentationsgrundlage, um die Finanzverwaltung zu einem schnelleren Handeln zu zwingen. Auch wenn es banal klingt: Wichtig ist, dass der Anspruch beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht wird. Eine Entscheidung des FG Köln zeigt, dass die Frage der Zuständigkeit nicht immer leicht zu beantworten ist.⁴

2. Steuerfreiheit von Supervisionsleistungen

So genannte Supervisionsleistungen sind nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Leistungen durch einen Privatlehrer erbracht werden und es sich um die Vermittlung von Kenntnissen im Rahmen der beruflichen Fortbildung handelt.⁵

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin erbrachte in 2014 Supervisionsleistungen für verschiedene Institutionen. Vor Durchführung der Leistungen legte sie mit ihren Auftraggebern den Umfang der durchgeführten Sitzungen für deren Arbeitnehmer schriftlich und mündlich fest. Niederschriften über die erbrachten Supervisionsleistungen wurden dem Auftraggeber nicht übergeben, um zu gewährleisten, dass die jeweiligen Sitzungen innerhalb eines geschützten Rahmens ohne zu befürchtende Sanktionen des Auftraggebers stattfanden. Die Klägerin protokollierte die durchgeführten Sitzungen mit ihren wesentlichen Inhalten. Die Umsätze aus der Tätigkeit als Supervisorin behandelte sie in voller Höhe als nach § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfrei. Für 2014 vertrat das Finanzamt demgegenüber die Auffassung, dass für die Umsätze aus der Tätigkeit als Supervisorin weder eine Steuerbefreiung nach nationalen, noch nach unionsrechtlichen Vorschriften in Betracht komme. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich.

Die Begründung des FG: Nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL befreien die Mitgliedstaaten den von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht von der Umsatzsteuer. Nach Auffassung des Gerichts handele es sich im Streitfall um eine dem Art.

⁴ FG Köln 12.10.2017, 10 K 2487/16, EFG 2018 S. 426 Nr. 5

⁵ FG Münster, Urteil vom 12.3.2019, 15 K 1768/17 U, NWB DAAAH-13198

132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL unterfallende Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch den Unterrichtenden an Schüler im Rahmen der beruflichen Fortbildung. Die Klägerin habe insbesondere durch Vorlage der Sitzungsprotokolle und Supervisionsvereinbarungen dargelegt, dass und wie sie professionelle Sozialarbeiter, Sozialpädagogen sowie andere in der Pflege tätige Arbeitnehmer schult und weiterentwickelt. Anhand der Darstellung der Klägerin sowie der von ihr überreichten Unterlagen sei ersichtlich, dass sie zunächst mit den Auftraggebern eine Absprache über Eckpunkte, beispielsweise Anzahl und Häufigkeit der Einheiten etc., und Inhalte der zu erbringenden Supervisionsleistungen trifft.

Die Klägerin habe ihre Tätigkeit auch als "Privatlehrerin" im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL ausgeübt, da der Unterricht auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung erfolgte. Der Unterrichtende müsse lediglich bestimmte Mindestqualifikationen vorweisen; hierfür sei es nicht erforderlich, dass er ein Hochschulstudium absolviert oder die Befähigung zum Lehramt erworben hat.

Praxishinweise

Das Urteil ist kurz vor der Entscheidung des EuGH zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Fahrschulunterrichts ergangen.⁶ Allerdings lässt das FG Münster erkennen, dass es den Fall ohnehin anders würdigen würde als den "Fahrschul-Fall", denn die Leistungen der Klägerin stellen – anders als Fahrunterricht – nach Auffassung des FG "dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten" im Sinne von Artikel 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL dar. Gleichwohl hat es die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Das FG Köln hat übrigens mit Urteil vom 23.9.2015 in einem ähnlichen Fall die Supervisionsleistungen ebenfalls als steuerfrei angesehen, die Revision seinerzeit aber nicht zugelassen.⁷

⁶ EuGH-Urteil vom 14.3.2019, Rs. C-449/17, NWB Dok-ID: LAAAH-09916

⁷ FG Köln, Urteil vom 23.9.2015, 9 K 1649/14, EFG 2016 S. 145 Nr. 2

3. Überlassung einer Trauerhalle ist umsatzsteuerfrei

Entgelte, die Privatpersonen für die Nutzung einer Trauerhalle sowie von Abschiedsräumen und gekühlten Leichenzellen zahlen, unterliegen nicht der Umsatzsteuer – so das FG Münster mit Urteil vom 29.1.2019.⁸

Dem Urteil folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin pachtete von einer Gemeinde eine Trauer- und Leichenhalle sowie ein Abschiedshaus an und überließ die einzelnen Räumlichkeiten einzeln oder in Kombination entgeltlich an die Angehörigen der Verstorbenen. Die Gemeinde hatte als Ordnungsbehörde ein jederzeitiges Zugangsrecht. Die Klägerin behandelte die Umsätze als steuerfreie Grundstücksvermietungen. Das Finanzamt war demgegenüber der Auffassung, dass die Klägerin neben der Vermietung zusätzliche Leistungen und damit insgesamt steuerpflichtige Umsätze erbringe.

Der hiergegen gerichteten Klage gab das FG Münster weitgehend statt. Hinsichtlich der Überlassung der Trauerhalle und der Abschiedsräumlichkeiten stehe es der Annahme einer steuerfreien Grundstücksvermietung nicht entgegen, dass die Gemeinde als Ordnungsbehörde ein jederzeitiges Zugangsrecht hatte. Hiervon wäre jeder andere potentielle Eigentümer ebenfalls betroffen gewesen, in dessen Rechtskreis Befugnisse einer Ordnungsbehörde eingreifen. Unschädlich sei auch, dass die jeweiligen Überlassungen nur kurze Zeiträume umfassen. Das Tatbestandsmerkmal der "nicht nur kurzfristigen Überlassung" diene lediglich der Abgrenzung zwischen dem nicht steuerbefreiten Hotelgewerbe und der steuerfreien Wohnraumvermietung. Hierauf komme es im Streitfall jedoch nicht an, da die Endbenutzer die Räumlichkeiten zur Durchführung von Trauerfeiern und damit nicht für gewerbliche Zwecke verwendeten. Weitere Leistungen, die die Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten in den Hintergrund treten ließen, habe die Klägerin in Bezug auf die Trauerhalle und die Abschiedsräume nicht erbracht. Die Mitüberlassung des Inventars (Bestuhlung, Lampen und Kerzenständer) sowie die Lieferung von Strom seien – wie bei der Vermietung möblierter Räumlichkeiten – unschädlich.

Die Überlassung der Leichenzellen sei unabhängig davon, ob es sich um solche mit oder ohne fest installierte Kühlanlage handelt, ebenfalls steuerfrei. Trotz der Kühlung handele es sich hierbei nicht um Betriebsvorrichtungen, sondern um Gebäude, weil ein Aufenthalt

⁸ FG Münster, Urteil vom 29.1.2019, 15 K 2858/15 U, NWB AAAAH-11621, NL FG Münster 3/2019

von Menschen, nämlich der Bestatter und der Abschied nehmenden Angehörigen, möglich war. Das FG hat die Revision zugelassen.

4. Erstattung von Umsatzsteuer an Krankenkassen

Es kommt nicht oft vor, dass sich das Bundessozialgericht mit Problemen des Umsatzsteuerrechts auseinandersetzen muss. Aktuell hat es sich jedoch mit der Frage befasst, ob Krankenkassen einen Anspruch auf Rückzahlung von Umsatzsteuern gegenüber Krankenhäusern haben, wenn sich eine – zunächst steuerpflichtige – Leistung als steuerfrei erweist und die Krankenhäuser ihre Voranmeldungen hätten berichtigen können. Das Urteil soll hier kurz vorgestellt werden, da es – über den Fall der Krankenhäuser hinaus – auch bei anderen Sachverhalten relevant werden könnte. Nach dem Urteil des BSG vom 9.4.2019 gilt:

Haben Krankenhäuser und Krankenkassen vereinbart, in Krankenhausapotheken an Versicherte abgegebene Arzneimittelzubereitungen mit Nettopreisen zuzüglich Umsatzsteuer zu vergüten, und zahlen die Krankenkassen Umsatzsteuer, deren Anmeldung die Krankenhäuser später aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung ohne Prozessrisiko korrigieren können, haben die Krankenkassen Anspruch auf Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Umsatzsteuer. Sind die maßgeblichen Steueranmeldungen unanfechtbar geworden, beruht der Anspruch auf einem vertraglichen Schadensersatzanspruch.⁹

In dem Fall ging es offenbar darum, dass es das Krankenhaus versäumt hat, seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu ändern, obwohl der BFH mit Urteil vom 24.9.2014 entschieden hatte, dass die Verabreichung von Zytostatika im Rahmen einer ambulant in einem Krankenhaus durchgeführten ärztlichen Heilbehandlung steuerfrei ist, wenn die Zytostatika individuell für den einzelnen Patienten in einer Apotheke dieses Krankenhauses hergestellt werden.¹⁰ Die Finanzverwaltung hat das Urteil mit einer Änderung des Abschnitt 4.14.6 UStAE am 20.10.2016 akzeptiert.

Das BSG hat die beklagte Krankenhausträgerin folglich verurteilt, der klagenden Krankenkasse 1.319,36 Euro Umsatzsteuer zurückzuzahlen, auch wenn das Krankenhaus seinerseits auf der bereits entrichteten Umsatzsteuer "sitzen bleibt." Lediglich hinsichtlich eines Teils der Prozesszinsen hat es die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Der Klägerin steht der Rückzahlungsanspruch aus ergänzender Auslegung des Vertrags zu, soweit die Steueranmeldungen der Beklagten noch nicht formell bestandskräftig oder jedenfalls noch abänderbar waren.

⁹ BSG 9.4.2019, B 1 KR 5/19 R

¹⁰ BFH 24.9.2014, V R 19/11, BStBl 2016 II S. 781

Hätten die Vertragsparteien bedacht, dass die Steuerverwaltung auch mit Rückwirkung die Umsatzsteuerpflicht in der vorliegenden Fallgestaltung verneint, hätten sie vereinbart, dass den vertragschließenden Krankenkassen ein Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Umsatzsteuer zusteht, wenn die Beklagte ihren Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt ohne Prozessrisiko durchsetzen kann.

Sind die maßgeblichen Steueranmeldungen nicht mehr abänderbar, beruht der Anspruch auf einem vertraglichen Schadensersatzanspruch. Die Beklagte wäre jedenfalls spätestens nach dem Urteil des BFH vom 24.9.2014 verpflichtet gewesen, im Vorgriff auf mögliche Reaktionen der Steuerverwaltung innerhalb der noch laufenden Festsetzungsfrist die Abänderung zu beantragen. Dies wäre ihr angesichts der Kostenfreiheit des Verfahrens zumutbar gewesen.

Praxishinweise

Auch der BGH hat sich mit der Sache befasst. Sein Urteil vom 20.2.2019¹¹ ist auch für andere Fälle äußerst lesenswert, da er dezidiert darauf eingeht, wie selbst Vereinbarungen über Bruttopreise im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung im wirtschaftlichen Ergebnis letztlich doch als Nettopreisabreden zu werten sind, wenn sich die umsatzsteuerliche Behandlung (steuerfrei statt steuerpflichtig) im Nachhinein ändert.

5. Pflanzenlieferungen im Zusammenhang mit Gartenarbeiten

Die Lieferung von Pflanzen bildet mit den damit im Zusammenhang stehenden Gartenbauarbeiten eine einheitliche komplexe Leistung, wenn auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts etwas selbständiges Drittes, hier also eine Gartenanlage, geschaffen wird.¹²

Der Fall: Der Kläger betreibt Garten- und Landschaftsbau. Er vereinbarte für das Bauvorhaben "X-Gärten" die Durchführung sämtlicher Leistungen des Gewerkes "Garten- und Landschaftsbau" gegen eine Pauschalvergütung zuzüglich Umsatzsteuer. Im Preis – zunächst – nicht enthalten war die Lieferung der einzusetzenden Pflanzen; diese sollten vom Bauherrn zur Verfügung gestellt werden. Allerdings einigte man sich später (d.h. etwa sechs Monate nach Vertragsschluss) doch darauf, dass die Pflanzenlieferung durch den Kläger erfolgen sollte. Laut Schlussrechnung entfielen auf die Pflanzenlieferungen rund 129.000 Euro, auf die der ermäßigte Steuersatz angewandt wurde. Das Finanzamt

¹¹ BGH-Urteil vom 20.2.2019, VIII ZR 7/18

¹² BFH-Urteil vom 14.02.2019, V R 22/17, DStR 2019 S. 789 Nr. 15

hingegen vertrat die Auffassung, die Pflanzenlieferungen seien als Bestandteil einer einheitlichen Leistung mit den Gartenbauarbeiten dem Regelsteuersatz zu unterwerfen. Der BFH teilt die Ansicht der Finanzverwaltung.

Die Begründung des BFH: Zunächst sei zwar grundsätzlich jede Lieferung oder Dienstleistung als eigene, selbständige Leistung zu betrachten. Bei einem Umsatz, der ein Bündel von Einzelleistungen und Handlungen umfasst, sei aber im Rahmen einer Gesamtbeurteilung zu bestimmen, ob zwei oder mehr getrennte Umsätze vorliegen oder ein einheitlicher Umsatz. Ein einheitlicher Umsatz werde für zwei Fallgruppen bejaht:

- Zum einen liegt eine einheitliche Leistung vor, wenn eine oder mehrere Einzelleistungen eine Hauptleistung bilden und die andere Einzelleistung oder die anderen Einzelleistungen eine oder mehrere Nebenleistungen bilden, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen. Eine Leistung ist insbesondere dann Neben- und nicht Hauptleistung, wenn sie für die Kundschaft keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
- Zum anderen kann sich eine einheitliche Leistung daraus ergeben, dass zwei oder mehrere Handlungen oder Einzelleistungen des Steuerpflichtigen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

Nicht allein bedeutsam sei hingegen, ob die Beteiligten die Vereinbarungen in ein oder zwei Vertragsurkunden niedergelegt haben. Für den umgekehrten Fall rechtfertigt der bloße Umstand, dass Leistungen aufgrund einer einzigen Vertragsgrundlage erbracht werden, nicht die Annahme einer einheitlichen Leistung. Es können zwar jeweils selbständige Leistungen vorliegen, wenn der Betreiber einer Baumschule auf Wunsch eines Teils seiner Kunden auch das Einpflanzen der dort gekauften Pflanzen übernimmt.¹³ Aus der maßgeblichen Sicht des Verbrauchers gehe dann weder die sonstige Leistung des Einpflanzens in der Pflanzenlieferung noch die Pflanzenlieferung in dieser sonstigen Leistung auf. Etwas anderes gelte jedoch, wenn unter Verwendung von Pflanzen auf der **Grundlage eines Gesamtkonzepts** etwas selbständiges Drittes i.S. einer gärtnerischen Anlage geschaffen wird. Dann liege eine einheitliche komplexe Leistung vor.

Im Besprechungsfall sei eine einheitliche Leistung in Form einer solch komplexen Leistung gegeben, da durch die Kombination der Pflanzenlieferungen (Büsche, Sträucher,

¹³ BFH 25.6.2009, V R 25/07, BStBl 2010 II S. 239

Bäume, Rasen) mit den Gartenbauarbeiten eine Gartenanlage und damit etwas Eigenständiges, Neues (Drittes) geschaffen wurde, hinter das die Pflanzenlieferungen und die Gartenbauarbeiten zurücktreten. Aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers gehe es nicht um das bloße Einsetzen von Pflanzen, sondern um die Erstellung einer für luxuriöse Wohnungen konzipierten Gartenanlage nach dem Vorbild eines Barockgartens, bestehend aus harmonisch angelegten Rasenflächen, Beeten, Pflanzen, Bäumen, Wegen, Brüstungen, Gittern nebst Garagenbegrünung.

Praxishinweise

Die Vorinstanz hatte die Sache noch anders beurteilt: Für eine einheitliche Leistung fehle es am Merkmal der "Einheitlichkeit", weil die gartenbaulichen Arbeiten und die Pflanzenlieferungen in getrennten Verträgen und zeitversetzt vereinbart und durchgeführt worden seien. Erst ca. sechs Monate nach Abschluss des Gartenbauvertrags sei vereinbart worden, dass auch die Pflanzenlieferungen von der Klägerin ausgeführt werden sollten. Ursprünglich hätten die Pflanzenlieferungen von einem Dritten erfolgen sollen. Wäre es dabei geblieben, bestünden keine Zweifel an der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes – so das FG Münster.¹⁴ Daraus wird deutlich, dass der Fall durchaus auch anders hätte entschieden werden können und die Beurteilung entsprechender Sachverhalte in der Praxis enorme Schwierigkeiten bereitet.

Das Urteil ist auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht bemerkenswert, denn der BFH hebt das Urteil der Vorinstanz auf, obwohl er selbst einräumt, dass die Behandlung als einheitliche Leistung im Wesentlichen das Ergebnis einer tatsächlichen Würdigung durch das FG darstellt, an die der BFH grundsätzlich gebunden ist. Der BFH dürfe aber die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung eines Leistungsbündels aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers neu bewerten.

¹⁴ FG Münster 1.12.2016, 5 K 1145/16 U, EFG 2017 S. 1479 Nr. 17

6. "Nummer der Rechnung" als Erfordernis für Vorsteuervergütung?

Der BFH hat Zweifel, welche Angaben des in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen zur Bezeichnung der "Nummer der Rechnung" in einem Vorsteuervergütungsantrag erforderlich sind. Er hat daher den EuGH um Klärung gebeten.¹⁵

Im Streitfall wurde der Vergütungsantrag der in Österreich ansässigen Klägerin (einer Spedition) dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über das von der österreichischen Finanzverwaltung eingerichtete Portal elektronisch übermittelt. Dem Antrag lagen Rechnungen über die Lieferung von Kraftstoffen, aus denen die Klägerin den Vorsteuerabzug geltend macht, zugrunde. In der amtlichen Anlage zum Antrag lagen Rechnungen über die Lieferung von Kraftstoffen, aus denen die Klägerin den Vorsteuerabzug geltend macht, zugrunde. In der amtlichen Anlage zum Antrag ist zu den Rechnungen in der Spalte "Beleg Nr." nicht die in der jeweiligen Rechnung aufgeführte Rechnungsnummer, sondern eine weitere, jeweils in der Rechnung ausgewiesene und in der Buchhaltung der Klägerin erfasste Referenznummer eingetragen. Das BZSt lehnte die Vorsteuervergütung ab, weil der Antrag den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen habe.

Nach Art. 171 Abs. 1 MwStSystRL muss der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Steuerpflichtige einen elektronischen Erstattungsantrag einreichen und hierbei für jede Rechnung u.a. Angaben zu Datum und Nummer machen. Der Erstattungsantrag muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen, wobei der Antrag nur dann als vorgelegt gilt, wenn der Antragsteller u.a. alle in Art. 8 geforderten Angaben gemacht hat (Art. 8 Abs. 2 Buchst. d bzw. Art. 15 Abs. 1 MwStSystRL).

Der BFH vertritt in dem Vorlagebeschluss die Auffassung, die Angabe der Referenznummer ermögliche eine eindeutige Zuordnung der Rechnungen. Der fristgemäß beim BZSt eingegangene Antrag sei allenfalls unrichtig, jedenfalls nicht unvollständig und damit nicht unwirksam. Soweit die Klägerin nach Ablauf der Antragsfrist eine Zuordnung der Referenznummern zu der jeweiligen Rechnungsnummer vorgenommen hat, handele es sich um eine unabhängig von der Antragsfrist mögliche Ergänzung der Angaben.

¹⁵ BFH-Beschluss vom 13.2.2019, XI R 13/17, NWB TAAAH-13414

Mit dem Vorabentscheidungsersuchen des BFH soll insbesondere geklärt werden, ob Art. 8 Abs. 2 Buchst. d MwStSystRL dahingehend auszulegen ist, dass auch die Angabe der Referenznummer einer Rechnung, die als zusätzliches Ordnungskriterium neben der Rechnungsnummer ausgewiesen ist, genügt.

7. Zweifel an der Umsatzsteuerfreiheit einer Schwimmschule

Der BFH zweifelt daran, ob die Umsätze, die eine GbR mit der Veranstaltung von Schwimmkursen ausführt, umsatzsteuerfrei sind. Daher hat er ein entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet.¹⁶

Der Sachverhalt: Die Klägerin ist eine GbR, die Schwimmkurse für Kinder durchführt. Sie behandelte diese von den Eltern vergüteten Leistungen als umsatzsteuerfrei. Das Umsatzsteuergesetz sieht keine Steuerbefreiung vor, jedoch behandelte das FG die Umsätze nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL als steuerfrei.

Mit dem Vorabentscheidungsersuchen will der BFH nun klären lassen, ob der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL auch die Erteilung von Schwimmunterricht umfasst. Für die Steuerfreiheit auf dieser Grundlage spricht die bisherige Rechtsprechung des BFH. Danach ist Schwimmunterricht steuerfrei, wenn er von Einzelunternehmern erteilt wird.¹⁷

Die Vorlage an den EuGH war erforderlich, weil dieser in seinem "Fahrschul-Urteil" eine einschränkende Auslegung des Unterrichtsbegriffs vorgenommen hat.¹⁸ Der Fall des Schwimmunterrichts unterscheidet sich allerdings von dem "Fahrschul-Fall", weil sich die Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL aus Gemeinwohlinteresse ableiten lassen könnte. Denn die Fähigkeit zu schwimmen ist für jeden Menschen durchaus elementar. Aber selbst dann, wenn die Anerkennung verneint würde, stellt sich die weitere Frage, ob die Klägerin – obschon keine natürliche Person – Privatlehrerin ist und sich die Steuerfreiheit daher aus dem Buchst. j des 132 Abs. 1 MwStSystRL ergibt. Es dürfte nach Ansicht des BFH sachlich nicht zu rechtfertigen sein, weshalb Einzelunternehmer, wenn sie Schwimmunterricht erteilen, steuerfreie Leistungen erbringen, während die gleichen Leistungen bei einer gemeinsamen Unterrichtstätigkeit in der Rechtsform einer Personengesellschaft (hier: GbR) steuerpflichtig sein sollen.

¹⁶ BFH-Beschluss vom 27.3.2019, V R 32/18, NWB JAAAH-13854

¹⁷ vgl. BFH-Urteil vom 5.6.2014, V R 19/13, BFH/NV 2014 S. 1687 Nr. 10

¹⁸ EuGH-Urteil vom 14.3.2019, Rs. C-449/17; vgl. Umsatzsteuer-Info April 2019

Praxishinweise

In seinem Urteil vom 24.1.2019¹⁹ zur Erteilung von Tangounterricht hatte der BFH bereits erkennen lassen, dass beim Schwimmunterricht ein besonders hohes Gemeinwohlinteresse bestehe, das die Annahme einer steuerfreien Unterrichtsleistung rechtfertigt. Insofern ist es für die Betroffenen schade, dass der BFH im aktuellen Fall nicht bereits von sich aus die Steuerbefreiung gewährt hat. Für die Fachwelt indes ist die Vorlage an den EuGH zu begrüßen, da sie möglicherweise für mehr Klarheit in der mittlerweile vollkommen unübersichtlichen Rechtslage der Unterrichtsleistungen sorgt.

8. Umsatzsteuer für Abmahnungen im Bereich des Urheberrechts

Abmahnungen, die ein Rechteinhaber zur Durchsetzung eines urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs gegenüber Rechtsverletzern vornimmt, sind umsatzsteuerpflichtig. Gegenleistung für die Abmahnleistung ist der vom Rechtsverletzer gezahlte Betrag.²⁰

Die Klägerin, eine Tonträgerherstellerin, ließ mit Hilfe einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Personen, die Tonaufnahmen im Internet rechtswidrig verbreitet hatten, abmahnen. Gegen Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie Zahlung von pauschal 450 Euro (netto) bot sie an, von der gerichtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche abzusehen. Sie ging dabei davon aus, dass die erhaltenen Zahlungen als Schadensersatz für die Urheberrechtsverletzungen anzusehen seien und daher keine Umsatzsteuer anfalle. Die ihr von der Rechtsanwaltskanzlei in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zog sie gleichzeitig als Vorsteuer ab.

Dieser Auffassung zur Frage der Steuerbarkeit ist der BFH nicht gefolgt. Er hat klargestellt, dass – unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung durch die Beteiligten und der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage – Abmahnungen zur Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs als umsatzsteuerpflichtige Leistungen im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschs zwischen dem Abmahner und den von ihm abgemahnten Personen zu qualifizieren sind. Die Abmahnung erfolge, so der BFH weiter, zumindest auch im Interesse des jeweiligen Rechtsverletzers, weil er die Möglichkeit erhalte, einen kostspieligen Rechtsstreit zu vermeiden. Dies sei als umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung anzusehen. Für das Ergebnis sei es unerheblich, dass im Zeitpunkt der Abmahnung nicht

¹⁹ BFH-Urteil vom 24.01.2019, V R 66/17, Umsatzsteuer-Info Mai 2019

²⁰ BFH-Urteil vom 13.2.2019, XI R 1/17, NWB PAAAH-13852

sicher festgestanden habe, ob die Abmahnung erfolgreich sein werde: Auch wenn ungewiss sei, ob die abgemahnte Person ein Rechtsverletzer sei und zahlen werde, bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Abmahnung als sonstige Leistung und der dafür erhaltenen Zahlung.

Damit überträgt der BFH seine ständige Rechtsprechung zu Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auf Abmahnungen nach dem Urheberrechtsgesetz. Mit Urteil vom 21.12.2016 hatte der BFH diesbezüglich entschieden, dass Zahlungen, die ein Unternehmer von seinen Wettbewerbern als Aufwendersatz für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen erhält, umsatzsteuerrechtlich als Entgelt zu qualifizieren sind. Sie würden in einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch geleistet und seien kein reiner Schadensersatz.²¹ Der BFH führte aus, dass den Mitbewerbern so ein Weg gewiesen werde, um auf die Inanspruchnahme eines Gerichts zu verzichten. Somit werde ihnen hiermit ein konkreter Vorteil verschafft, der zu einer Leistung führt.

Der BFH hatte zudem bereits entschieden, dass Abmahnvereine den abgemahnten Unternehmern gegenüber Leistungen gegen Entgelt erbringen.²²

Praxishinweise

Nicht sicher ist, ob das abmahnde Unternehmen die von ihm – nachträglich – abzuführende Umsatzsteuer noch zusätzlich von bereits abgemahnten Personen verlangen kann. Ein solcher Anspruch könnte sich aus § 313 Abs. 1 BGB ergeben. Letztlich müssen hier die Zivilgerichte entscheiden.

²¹ BFH-Urteil vom 21.12.2016, XI R 27/14, BFH/NV 2017 S. 866 Nr. 6

²² BFH-Urteil vom 16.1.03, V R 92/01, BStBl II 2003 S. 732

9. Muss bei erfolglosen Investitionen eine Vorsteuerkorrektur erfolgen?

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, für das der Vorsteuerabzug erfolgte, innerhalb von fünf bzw. zehn Jahren die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, so ist eine Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG durchzuführen. Doch wie ist zu verfahren, wenn ein Gebäude umgebaut wird, um darin zum Beispiel eine Cafeteria zu betreiben, sich diese Investition aber als erfolglos herausstellt und die Cafeteria anschließend leer steht? Müssen auch "erfolglose Unternehmer" die Vorsteuer korrigieren? Der BFH hat diese Frage nun dem EuGH vorgelegt.²³

Der Anfrage liegt der – hier etwas vereinfacht dargestellte – Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin betreibt ein Alten- und Pflegeheim. Im Jahr 2003 errichtete sie in einem Anbau eine Cafeteria. Sie ging zunächst davon aus, dass sie die Cafeteria ausschließlich für steuerpflichtige Umsätze nutzen wird, denn die Cafeteria an sich sei nur für auswärtige Gäste gedacht gewesen. Im Anschluss an eine Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die Klägerin in den Streitjahren 2009 bis 2012 in der Cafeteria keine Warenumsätze mehr ausgeführt habe. Im Februar 2013 sei das diesbezügliche Gewerbe abgemeldet worden. Dies habe zu einer Berichtigung nach § 15a UStG geführt, da keine Nutzung für Umsätze mit Recht auf Vorsteuerabzug vorliege.

Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Die Begründung des FG: Zwar sei ein Leerstehen von Räumlichkeiten kein Umsatz und trete durch einen Leerstand keine Änderung der Verhältnisse ein. Abzustellen sei aber auf die Verwendungsabsichten. Diese hätten sich geändert, da die Absicht zur Nutzung für steuerpflichtige Bewirtungsumsätze entfallen sei. Da eine umsatzsteuerpflichtige Nutzung durch auswärtige Besucher weggefallen sei, hätten sich zwangsläufig die Nutzungsanteile dahingehend geändert, dass nunmehr die Heimbewohner diese zu 100 Prozent nutzen. Eine Nutzung zu anderen Zwecken als zu umsatzsteuerfreien Zwecken liege nicht vor.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der Revision. Werde ein Gegenstand des Unternehmensvermögens ohne private Nutzungsmöglichkeit nicht mehr verwendet, liege keine Nutzungsänderung vor, die zu einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG führe. Die Cafeteria sei eine Fehlinvestition. Ein solche dürfe aus Gründen der steuerlichen Neutralität nicht zu einer Vorsteuerberichtigung führen.

Der BFH möchte vom EuGH wissen, ob eine vom Willen des Steuerpflichtigen unabhängige Erfolglosigkeit, die zu einer bloßen Nichtnutzung eines Investitionsguts führt, zu einer

²³ BFH-Beschluss vom 27.3.2019, V R 61/17, NWB TAAAH-13855

Korrektur des Vorsteuerabzugsbetrags führen kann. Er führt dazu aus, dass die Schließung des Betriebs der Cafeteria nicht dazu führte, dass eine ausschließlich steuerfreie Nutzung durch die Heimbewohner vorlag. Die Nutzung für den steuerpflichtigen Betrieb der Cafeteria entfiel ersatzlos, ohne dass an die Stelle dieser bisherigen Verwendung eine erhöhte Nutzung durch die Heimbewohner trat. Somit lag neben der unveränderten Nutzung durch die Heimbewohner statt des früheren Betriebs der Cafeteria ein nunmehr brachliegender Betrieb mit insoweit ungenutzten Räumlichkeiten vor. Es könnte rechtsfehlerhaft sein, die so unterbleibende Nutzung dahingehend zu deuten, dass nunmehr eine ausschließliche Nutzung für steuerfreie Zwecke vorliegt.

Sonstige Umstände, die zu einer Vorsteuerberichtigung führen könnten, seien nicht gegeben. Insbesondere sei die bisherige Nutzung nicht durch eine andersartige steuerfreie Verwendung ersetzt worden. Auch eine Privatverwendung oder sonstige Nutzung des Anbaus sei nicht ersichtlich. Trotz dieser Ausführungen konnte sich der BFH nicht zu einer eigenständigen Entscheidung durchringen, sondern hat den EuGH um Klärung gebeten.

10. Anspruch auf Auskunft zur Besteuerung eines Wettbewerbers

Kommt ernstlich in Betracht, dass ein Unternehmen Wettbewerbsnachteile erleidet, weil ein Konkurrent (z.B. ein gemeinnütziger Verein) mit seinen Leistungen offenbar fälschlicherweise dem ermäßigten Steuersatz unterliegt oder dessen Leistungen – mutmaßlich rechtswidrig – sogar ganz steuerfrei bleiben, so hat es gegenüber der Finanzbehörde einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der Besteuerung des Konkurrenten. Das Steuergeheimnis tritt in diesem Fall zurück. Jüngst hat sich das Hessische FG mit der Frage des Auskunftsanspruchs befasst. Die Klage wurde zwar abgewiesen, die Auskunft also verweigert. Allerdings hat das FG für ähnliche Fälle detailliert aufgezeigt, wann ein Anspruch auf Auskunft besteht.²⁴

Der Sachverhalt: Der Kläger ist niedergelassener Facharzt für Augenheilkunde und auf dem Gebiet der Augenlaserbehandlung operativ tätig. Er begehrt vom Finanzamt Auskunft darüber, wie die Umsätze eines Konkurrenten, der zum Verfahren beigelegt wurde, besteuert wurden. Insbesondere wird Auskunft über die Anwendung des § 4 Nr. 14 UStG in den Jahren 2006 bis 2012 verlangt. Der Konkurrent habe bis mindestens 2012 seine Augenlaserbehandlungen als umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 14 UStG abgerechnet, was er nicht gedurft hätte, da weder dessen Gesellschafter noch dessen Angestellte Ärzte

²⁴ Hessisches FG 11.12.2018, 4 K 977/16, NWB WAAA-13640

seien. Dazu wurde eine im Übrigen geschwärzte Rechnung des Wettbewerbers ohne Umsatzsteuerausweis vorgelegt. Doch eine Auskunftserteilung wurde vom Finanzamt und anschließend auch vom FG abgelehnt.

Nach Ansicht des FG muss ein Steuerpflichtiger substantiiert und glaubhaft darlegen, durch eine unzutreffende Besteuerung eines Konkurrenten Wettbewerbsnachteile zu erleiden. Es sind Tatsachen vorzubringen, die die Wettbewerbsnachteile belegen. Zudem sind Tatsachen zu schildern, die die unzutreffende Besteuerung des Konkurrenten vermuten lassen oder zumindest nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Es muss ferner ein "subjektives öffentliches Recht auf steuerlichen Drittschutz" bestehen bzw. geltend gemacht werden.

Im Urteilsfall hätte der Kläger Umsatzrückgänge belegen oder aufzeigen müssen, dass die Patientenzahlen während der behaupteten Konkurrenzsituation rückläufig wurden. Auch hätte er darlegen müssen, dass er über nicht ausgelastete Kapazitäten verfügte. Schließlich hätte er ausführen müssen, welchen Anteil am Umsatz seiner Praxis die Augenlaseroperationen haben, mit wie vielen Anbietern von Laseroperationen er im Umkreis konkurriert, seit wann der Wettbewerber aus der Sicht des Klägers in den Konkurrenzkampf eingetreten ist und welche (möglicherweise fruchtlosen) Maßnahmen er im Rahmen des Konkurrenzverhältnisses ergriffen hat.

Praxishinweise

Die Hürden auf einen Auskunftsanspruch sind hoch. Dies ist angesichts des Steuergeheimnisses durchaus verständlich. Im Urteilsfall kam die Besonderheit hinzu, dass der Kläger eine steuerliche Besserstellung als sein Wettbewerber begehrte. Anders ausgedrückt: Er wollte die Steuerfreiheit behalten und das Finanzamt drängen, diese seinem Konkurrenten zu versagen. Die Hürden wären dementsprechend etwas weniger hoch, wenn die angebliche Konkurrenz niedriger besteuert würde. Maßgebend sind insoweit die BFH-Urteile vom 5.10.2006²⁵ und vom 26.1.2012.²⁶

²⁵ BFH 5.10.2006, VII R 24/03, BStBl II 2007 S. 243

²⁶ BFH 26.1.2012, VII R 4/11, BStBl 2012 II S. 541

11. Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei gemischt genutzten Gebäuden

Die Frage der Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei gemischt genutzten Gebäuden beschäftigt die Finanzgerichtsbarkeit seit über einem Jahrzehnt, wenn nicht gar noch länger. Ob objektbezogener Flächenschlüssel, objektbezogener Umsatzschlüssel oder Gesamtumsatzschlüssel – im Laufe der Jahre sind zahlreiche Alternativen zur Aufteilung der Vorsteuer diskutiert worden. Einen zumindest vorläufigen Schlussstrich zog der BFH erst mit seinem Urteil vom 10.8.2016. Danach gilt: Bei der Herstellung eines solchen Gebäudes ermöglicht der objektbezogene Flächenschlüssel regelmäßig eine sachgerechte und präzisere Berechnung des Rechts auf Vorsteuerabzug als der gesamtumsatzbezogene oder der objektbezogene Umsatzschlüssel.²⁷ Die Sache wurde aber zur weiteren Sachaufklärung an das FG Düsseldorf zurückverwiesen. Mit Urteil vom 20.7.2018 dieses FG ist der Rechtsstreit nun endgültig beendet worden. Selbstverständlich hat sich das FG an die BFH-Rechtsprechung gehalten, musste sich aber zudem mit der interessanten Frage der Nachweispflicht für einen günstigeren Aufteilungsschlüssel befassen. Diese ist dem Unternehmer zugewiesen worden.²⁸

Der Fall: Im Streitjahr 2004 wurde ein von der Klägerin errichtetes Wohn- und Geschäftsgebäude mit Tiefgaragenstellplätzen fertiggestellt. Das Gebäude wurde teilweise umsatzsteuerfrei und teilweise umsatzsteuerpflichtig vermietet. Die Klägerin ermittelte den Anteil der abziehbaren Vorsteuerbeträge für die Errichtung und den Unterhalt des Gebäudes nach dem so genannten objektbezogenen Umsatzschlüssel, also nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Ausgangsumsätzen.

Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Vorsteuer nach dem Flächenschlüssel aufzuteilen sei und reduzierte den von der Klägerin begehrten Vorsteuerabzug. Soweit die Vorsteuer auf die steuerfrei vermietete Gebäudefläche entfalle, scheidet ein Vorsteuerabzug der Klägerin aus.

Im ersten Rechtsgang gab das FG Düsseldorf der Klägerin teilweise Recht. Im anschließenden Revisionsverfahren holte der XI. Senat des BFH eine Vorabentscheidung des EuGH ein, obwohl der V. Senat des BFH bereits im Jahre 2014 entschieden hatte, dass sich die Vorsteueraufteilung bei der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes im Regelfall nach dem objektbezogenen Flächenschlüssel richtet.²⁹ Jedenfalls entschied der

²⁷ BFH-Urteil vom 10.8.2016, XI R 31/09, BFH/NV 2016 S. 1654 Nr. 11

²⁸ FG Düsseldorf, Urteil vom 20.7.2018, 1 K 2798/16 U

²⁹ EuGH 9.6.2014, Rs. C-332/14 und BFH 7.5.2014, V R 1/10, BFH/NV 2014 S. 1177 Nr. 7

BFH (dieses Mal der XI. Senat) mit Urteil vom 10.08.2016³⁰, dass bei der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes für den Vorsteuerabzug der objektbezogene Flächen-schlüssel regelmäßig eine präzisere Aufteilung der Vorsteuer als der Umsatzschlüssel ermögliche. Dies gelte nicht, wenn die Nutzflächen wegen ihrer unterschiedlichen Ausstattung (z.B. Höhe der Räume, Dicke der Wände und Decken, Innenausstattung) nicht miteinander vergleichbar seien.

Die Sache wurde – wie eingangs erwähnt – zur weiteren Sachaufklärung an das FG Düsseldorf zurückverwiesen. Im zweiten Rechtsgang hat dieses die Klage nun aber endgültig abgewiesen.

Die Begründung des FG: Die Vorsteuer sei im Streitfall zu Recht nach dem Flächen-schlüssel aufgeteilt worden sei. Der Steuerpflichtige trage die Feststellungslast für erhebliche Ausstattungsunterschiede, die die Anwendung des objektbezogenen Umsatzschlüssels rechtfertigen würden. Im Streitfall könne trotz der Unterschiede in Bauart und Ausstattung nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Herstellungskosten des Gebäudes nicht mehr annähernd gleichmäßig auf die Nutzflächen des Gebäudes verteilen würden. Angesichts der Vielzahl der Unterschiede in der Bauausführung, die teils zu höheren und teils zu niedrigeren Herstellungskosten geführt hätten, ließe sich nicht ermitteln, ob die Ausstattung der steuerpflichtig vermieteten Ladenlokale in einem solchen Maße von der Ausstattung der steuerfrei vermieteten Wohnungen abweiche, dass die Nutzflächen nicht mehr vergleichbar und die Aufteilung nach Flächen nicht mehr sachgerecht sei.

³⁰ BFH-Urteil vom 10.8.2016, a.a.O.

2 Aus der Gesetzgebung

1. Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2019 liegt vor

Am 8.5.2019 hat das BMF den Referentenentwurf des "Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" (kurz: Jahressteuergesetz 2019) vorgelegt. Mit dem Gesetz sollen auch zahlreiche umsatzsteuerliche Vorschriften geändert bzw. eingeführt werden. Unter anderem sind geplant:

- Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für E-Books und E-Paper,
- Neuregelungen zur Direktlieferung bei Lieferung in ein Konsignationslager,
- Neuregelungen zu Reihengeschäften,
- Neuregelungen zu innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- Umsetzung des EuGH-Urteils zur Margenbesteuerung bei Reiseleistungen (Einführung der so genannten B2B-Margenbesteuerung),
- Abschaffung der Gesamt- und Gruppenmarge bei Reiseleistungen,
- umfassende Neuregelung des § 4 Nr. 21 UStG zur Steuerbefreiung von Unterrichtsleistungen,
- Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder (bei einer dem Gemeinwohl dienenden nichtunternehmerischen Tätigkeit).

Insgesamt will der Gesetzgeber zahlreiche Vorschriften aufgrund der Rechtsprechung des EuGH anpassen. Spannend werden dabei eventuelle Übergangsvorschriften sein, da zum Beispiel die Neuregelungen zur Margenbesteuerung bei Reiseleistungen bei den betroffenen Unternehmen für erheblichen Umstellungsaufwand sorgen werden. Wir werden über Einzelheiten zu einem späteren Zeitpunkt berichten, zumal der Referentenentwurf im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sicherlich noch Änderungen erfahren wird. Der Referentenentwurf mit ausführlichen Begründungen zu den geplanten Änderungen ist über die Homepage des BMF abrufbar.

3 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung